



---

# Reglement der Anstellungen und Entschädigungen (Anstellungs- und Entschädigungsreglement)

Vom 15. November 2001 (Stand 1. September 2023)

---

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Dienste der Einwohnergemeinde tätigen Mitarbeiter<sup>1)</sup> sowie die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären.

<sup>2</sup> Das gemeindliche Anstellungs- und Entschädigungsreglement geht den kantonalen Vorschriften vor, sofern das kantonale Recht nicht zwingende Vorschriften enthält.

### Art. 2 Art des Arbeitsverhältnisses

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

<sup>2</sup> Lehrlinge, Aushilfspersonal und Hilfskräfte werden durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit dieser keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung.

<sup>3</sup> Für Lehrer gelten die kantonalen Vorschriften.

---

<sup>1)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

**Art. 3** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Treten Fälle auf, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, hat der Gemeinderat die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes sinngemäss anzuwenden.

**2 Mitarbeiter****2.1 Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses****Art. 4** Anstellung

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Wahl auf Amtsdauer durch das Volk werden die Mitarbeiter durch Arbeitsvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Dauer angestellt.

**Art. 5** Probezeit

<sup>1</sup> Die Probezeit dauert in der Regel 3 Monate. Sie kann nach gegenseitiger Absprache verlängert werden.

**Art. 6** Kündigungsfristen

<sup>1</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen gekündigt werden:

- a) 7 Tage während den ersten drei Monaten;
- b) 30 Tage ab dem 4. Monat.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit auf Monatsende unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

- a) Für die Funktionsstufen A–C:
  - 1. 1. bis 10. Dienstjahr: 3 Monate
  - 2. ab 11. Dienstjahr: 4 Monate
- b) Für die Funktionsstufe D (Kader): 6 Monate

**Art. 7** Beendigung des Anstellungsverhältnisses

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

---

**2.2 Pflichten der Mitarbeiter**

**Art. 8** Öffentliche Nebenämter

<sup>1</sup> Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

**Art. 9** Nebenerwerb

<sup>1</sup> Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Für die Ausübung besteht eine Meldepflicht an die Anstellungsbehörde. Besteht eine Beeinträchtigung der dienstlichen Aufgabenerfüllung nur in zeitlicher Hinsicht, kann vom Arbeitgeber eine Reduktion des Arbeitspensums verlangt werden.

<sup>2</sup> Mitarbeiter mit einem Vollpensum bedürfen für die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit der Bewilligung des Gemeinderates.

**Art. 10** Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> In allen geschäftlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter gegenüber Dritten während der Anstellungsdauer und nach dem Austritt Verschwiegenheit zu wahren. Es ist ihnen untersagt, an unberechtigte Drittpersonen Wahrnehmungen weiterzuleiten, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben machen und die nicht zur Veröffentlichung geeignet oder bestimmt sind.

**Art. 11** Zuweisung anderer Arbeiten und Versetzungen

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter sind verpflichtet, vorübergehend andere zumutbare Tätigkeiten auszuführen, wenn ihnen solche zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und Erhaltung der Arbeitsplätze zugewiesen werden. Versetzungen sind zulässig, soweit diese betrieblich notwendig und zumutbar sind. Für die Dauer der Kündigungsfrist besteht bezüglich des bisherigen Gehalts eine Besitzstandsgarantie.

**2.3 Rechte der Mitarbeiter**

**Art. 12** Gehalt

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich; das 13. Monatsgehalt wird im November ausbezahlt.

<sup>2</sup> Grundlagen der Gehaltsbemessung bilden der Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die individuelle Leistung des Mitarbeiters. Für die jährliche Entwicklung der individuellen Gehaltsanpassungen dienen die erbrachten Leistungen und das Verhalten des Einzelnen in seinem Aufgabenbereich als Massstab. Der Gemeinderat kann die Gehaltssumme jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

<sup>3</sup> Die Einstufung erfolgt nach den Grundlagen im Anhang 1. Mit dieser Gehaltszahlung sind alle geldwerten Ansprüche abgedeckt. Es werden insbesondere keine Treue- und Erfahrungszulagen ausgerichtet.

<sup>4</sup> Beiträge, die der Bund, Kanton oder Dritte an die Gehälter ausrichten, sowie Entschädigungen, die für besondere Verrichtungen seitens Dritter bezahlt werden, fallen in die Gemeindekasse; ebenso sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen.

#### **Art. 13**      Periodische Standortbestimmung

<sup>1</sup> Jeder Mitarbeiter hat Anspruch auf mindestens ein jährlich stattfindendes Standortbestimmungs- und Planungsgespräch mit seinem direkten Vorgesetzten. In diesem Führungsgespräch sollen:

- a) die bisherige Entwicklung in der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung gemeinsam besprochen und beurteilt werden;
- b) über gegenseitige Erwartungen und Bedürfnisse/Wünsche Klarheit geschaffen werden;
- c) der einzuschlagende Weg für die künftige Aufgabenerfüllung, sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung festgelegt werden;
- d) die Arbeitszeitplanung für die nächste Periode gemacht werden;
- e) die zu erreichenden Ziele vereinbart werden.

#### **Art. 14**      Dienstaltersgeschenk

<sup>1</sup> Mitarbeitern wird erstmals nach 10 Dienstjahren, dann nach je 5 weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe eines Monatsgehaltes (1/13 des Jahresgehaltes) ausgerichtet.

<sup>2</sup> Das Dienstaltersgeschenk wird in der Regel ausbezahlt und kann nur ausnahmsweise und basierend auf individueller Vereinbarung max. zur Hälfte in Urlaub umgewandelt werden.

<sup>3</sup> Bei Veränderungen des Beschäftigungsgrades richtet sich die Höhe des Dienstaltersgeschenk nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre.

<sup>4</sup> Falls das Anstellungsverhältnis für eine bestimmte Zeit unterbrochen wird und der Mitarbeitende wieder als Arbeitnehmer angestellt wird, kann die Zeit vor dem Unterbruch an das Dienstaltersgeschenk angerechnet werden.

**Art. 15** Kinderzulagen

<sup>1</sup> Die Ausrichtung der Kinderzulagen richtet sich nach kantonalem Recht.

**Art. 16** Gehaltsfortzahlung im Todesfall

<sup>1</sup> Eine Gehaltsfortzahlung im Todesfall richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zug.

**Art. 17** Krankheit und Unfall

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

## **2.4 Personalvorsorge**

**Art. 18** Pensionskasse

<sup>1</sup> Für die Mitarbeiter ist der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes obligatorisch.

## **2.5 Rechtsschutz und Verfahren**

**Art. 19** Rechtsschutz und Verfahren

<sup>1</sup> Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

<sup>2</sup> Nicht angefochten werden können:

- a) Nichtbeförderung und / oder Nichtgewährung einer Lohnerhöhung;
- b) Die Nichtgewährung / -erhöhung von leistungsabhängigen Zulagen;
- c) Ablehnung eines Gesuches um Reduktion der Beschäftigung;
- d) Schriftliche Verwarnung, Zuweisung anderer Arbeit oder Androhung der Entlassung;
- e) Nichtgewährung von Urlaub.

<sup>3</sup> Bei zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und der Zivilprozessordnung.

### **3 Gemeinderat**

#### **Art. 20** Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Tätigkeiten im Dienste der Einwohnergemeinde eine Entschädigung gemäss Anhang 2. In der Entschädigung sind alle Bemühungen im Zusammenhang mit dem Dikasterium, Besprechungen, Gemeinderats- und Kommissionssitzungen enthalten. Repräsentationsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen sind mittels separatem Beleg geltend zu machen.

#### **Art. 21** Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte können im Rahmen der Entschädigung gemäss Anhang 2 bei einer Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert werden. Derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat zusätzlich zum Salär brutto Anspruch auf den Arbeitgeberanteil.

#### **Art. 22** Versicherungen

<sup>1</sup> Unfallversicherung: Die Gemeinderäte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

<sup>2</sup> Haftpflichtversicherung: Die Gemeinderäte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

<sup>3</sup> Fahrzeugkaskoversicherung: Für die privaten Fahrzeuge von Gemeinderäten besteht bei Dienstfahrten eine Vollkaskoversicherung.

---

## 4 Kommissionen

### Art. 23 Entschädigung

<sup>1</sup> Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen eine Entschädigung gemäss Anhang 3. Darin enthalten sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit, das Aktenstudium sowie die Protokollführung.

<sup>2</sup> Für besondere Inanspruchnahme kann der Gemeinderat den Kommissionsmitgliedern eine Entschädigung gemäss Anhang 3 ausrichten.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde beziehen für Kommissionstätigkeiten während der Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung.

### Art. 24 Versicherungen

<sup>1</sup> Unfallversicherung: Die Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

<sup>2</sup> Haftpflichtversicherung: Die Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

<sup>3</sup> Fahrzeugkaskoversicherung: Für die privaten Fahrzeuge von Kommissionsmitgliedern besteht bei Dienstfahrten eine Vollkaskoversicherung.

## 5 Funktionen im Nebenamt

### Art. 25 Entschädigung

<sup>1</sup> Funktionäre im Nebenamt beziehen für ihre Tätigkeit im Dienste der Einwohnergemeinde eine Entschädigung gemäss Anhang 4.

### Art. 26 Versicherungen

<sup>1</sup> Unfallversicherung: Die nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

<sup>2</sup> Haftpflichtversicherung: Die nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

<sup>3</sup> Fahrzeugkaskoversicherung: Für die privaten Fahrzeuge von nebenamtlichen Angestellten und Funktionären besteht bei Dienstfahrten eine Vollkaskoversicherung.

## 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 27 Vollziehungsverordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen in einer Verordnung.

### Art. 28 Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Sofern übergeordnetes Recht eine Änderung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes bewirkt, ist die formelle Anpassung dieses Reglementes Sache des Gemeinderates.

## A1 Anhang 1: Gehalt der hauptamtlichen Angestellten (inkl. 13. Monatsgehalt)

### Art. A1-1 \*

<sup>1</sup> Gehalt der hauptamtlichen Angestellten (inkl. 13. Monatsgehalt):

(Landesindex November 2022: 105.5 / Basis Dezember 2015 = 100) \*

Funktionsstufe	Funktion	von (inkl. Teuerung)	bis inkl. Teuerung
D	Verwaltung / Kader	CHF 89'330.00 *	CHF 160'790.00 *
C	Verwaltung / Mitarbeiter	CHF 55'830.00 *	CHF 116'130.00 *
B	Hauswarte	CHF 55'830.00 *	CHF 107'190.00 *
A	Bauamt	CHF 55'830.00 *	CHF 89'330.00 *

<sup>2</sup> Funktionen, für welche dieses Reglement keine besondere Regelung vorsieht, werden entsprechend dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich vom Gemeinderat in eine der obigen Funktionen eingereiht.

<sup>3</sup> Lehrlinge werden nach den ortsüblichen Ansätzen entlohnt.

---

**Art. A1-2** Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Höchstansätze gemäss Anhang 1 in begründeten Ausnahmefällen um max. 20% erhöhen.

**Art. A1-3** Ausserordentliche Leistungen

<sup>1</sup> Als Anerkennung für ausserordentliche Leistungen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, für zeitlich befristete Sonderleistungen von einzelnen Mitarbeitenden oder eines Teams, welche nicht über die normale Leistungsbeurteilung honoriert werden, in geeigneter Form einen Beitrag von max. CHF 1'000.00 auszurichten.

**Art. A1-4 \*** Prämie

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der jährlichen Beurteilungsgespräche einzelnen Mitarbeitern eine Prämie ausrichten. Die Prämie hat geringer als der Stufenanstieg des kant. Personalgesetzes auszufallen. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Teuerung. Allfällige Prämien im Folgejahr basieren stets auf dem Grundlohn.

**Art. A1-5**

<sup>1</sup> Die Ansätze basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Oktober 2010. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

**A2 Anhang 2: Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates**

**Art. A2-1 \*** Grundentschädigung

<sup>1</sup> Grundentschädigung:

- a) Mitglieder: 20% des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes
- b) Präsident zusätzlich: 10% des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes

<sup>2</sup> Die Grundentschädigung deckt sämtliche Aufwendungen für die Amtsführung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten ab.

**Art. A2-2 \* Sitzungsgelder**

<sup>1</sup> Übergemeindliche Konferenzen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Verbände, sofern die betreffende Funktion nicht anderweitig entschädigt wird:

- a) als Mitglied: CHF 320.00 pro Sitzung
- b) als Vorsitzender: CHF 480.00 pro Sitzung
- c) Gemeindliche Kommissionen: Gemäss Anhang 3

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit sind mit den Sitzungsgeldern abgegolten.

**Art. A2-3 \* Projektarbeit**

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung beschlossene, einmalige und klar abgegrenzte Vorhaben:

- a) nach Aufwand, maximal 18% des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes

**Art. A2-4 \* Spesen**

<sup>1</sup> Pauschal CHF 1'350.00 pro Jahr

**Art. A2-5 \* Vorsorge**

<sup>1</sup> Kostenbeteiligung: 50% je Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

<sup>2</sup> Die Wahl der Vorsorge ist freiwillig. Derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat zusätzlich zum Salär brutto Anspruch auf den Arbeitgeberanteil.

**Art. A2-6**

<sup>1</sup> Die Details betreffend Erfassung und Abrechnung der Sitzungsgelder und der Projektarbeit sind in der Vollziehungsverordnung zum Anstellungs- und Entschädigungsreglement geregelt.

**Art. A2-7**

<sup>1</sup> Die Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2013. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

### A3 Anhang 3: Kommissionsentschädigungen

#### Art. A3-1 \* Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Rechnungsprüfungskommission:

- |    |             |                    |
|----|-------------|--------------------|
| a) | Präsident:  | CHF 80.00 pro Std. |
| b) | Mitglieder: | CHF 60.00 pro Std. |

#### Art. A3-2 \* Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Sitzungsgelder:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Präsident:  |            |
|    | 1. pro Sitzung bis 2½ Std.:   | CHF 130.00 |
|    | 2. pro Sitzung über 2½ Std.:  | CHF 160.00 |
| b) | Mitglieder:   |            |
|    | 1. pro Sitzung bis 2½ Std.:   | CHF 90.00  |
|    | 2. pro Sitzung über 2½ Std.:  | CHF 110.00 |
| c) | Protokollführer (zusätzlich, sofern nicht im Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde): |            |
|    | 1. pro Sitzung:   | CHF 80.00  |

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit sind mit den Sitzungsgeldern abgegolten.

#### Art. A3-3 \* Weitere Tätigkeiten

<sup>1</sup> Nicht mit Kommissionssitzungen verbundene Tätigkeiten wie Schulbesuche (Schulkommission), Organisation von Anlässen (Kulturkommission), Stimmbüro sowie Teilnahmen an Kursen, Seminaren und Tagungen:

- |    |               |                    |
|----|---------------|--------------------|
| a) | Stundenweise: | CHF 45.00 pro Std. |
| b) | Halber Tag:   | CHF 150.00         |
| c) | Ganzer Tag:   | CHF 300.00         |

#### Art. A3-4 \* Spesen

<sup>1</sup> Die Spesenvergütung für auswärtige Tätigkeiten wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. A3-5**

<sup>1</sup> Die Details betreffend Erfassung und Abrechnung der Kommissionstätigkeiten sind in der Vollziehungsverordnung zum Anstellungs- und Entschädigungsreglement geregelt.

**Art. A3-6**

<sup>1</sup> Die Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2013. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

**A4 Anhang 4: Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt****Art. A4-1** Feuerwehr

<sup>1</sup> Feuerwehr:

a) *	Kommandant pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 12'655.00
b) *	Vizekommandant pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 5'800.00
c) *	Ausbildungschef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 2'531.00
d) *	Atemschutzchef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 1'898.00
e) *	Chef Löschzug pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 1'582.00
f) *	PR Beauftragte pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 527.00
g) *	VKD Chef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 422.00
h) *	MWD Chef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 422.00
i) *	San D Chef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 422.00
j) *	Elektrochef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 422.00
k) *	Offizier pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 1'160.00
l) *	Gruppenführer pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 633.00
m) *	Materialchef pro Stunde:	CHF 47.00
n) *	Feuerwehrsold pro Übung:	CHF 40.00
o) *	Tagespauschale pro Tag:	CHF 316.00
p)	Entschädigung für Ernsteinsätze:	
	1. * minimal pro Einsatz:	CHF 47.00
	2. * für jede weitere Stunde:	CHF 47.00
q) *	SRT Chef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 422.00
r) *	HNGN Chef pro Jahr (zzgl. Sold):	CHF 422.00

<sup>2</sup> Im Pflichtenheft der einzelnen Funktionen wird aufgeführt welche Leistungen für die Funktionsentschädigungen zu erbringen sind.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen für die Funktionen können kumuliert werden.

<sup>4</sup> Die Ansätze basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise, Stand Mai 2023 von 104.3 Punkten (12/2010 = 100). Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden. \*

**Art. A4-2** Weitere nebenamtliche Tätigkeiten

<sup>1</sup> Weitere nebenamtliche Tätigkeiten:

a)	Gemeindeweibel pro Jahr:	CHF 1'200.00
b)	Gemeindeweibel Stellvertreter pro Jahr:	CHF 250.00
c)	Betreibungsbeamter pro Betreuung:	CHF 56.00
d)	Übrige nebenamtliche Tätigkeiten pro Stunde:	CHF 45.00

<sup>2</sup> Die Ansätze basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise, Stand Dezember 2013 von 98.9 Punkten (12/2010 = 100). Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden. \*

**Art. A4-3**

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.11.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	-
13.12.2006	13.12.2006	Art. A1-4	totalrevidiert	-
06.12.2010	06.12.2010	Art. A1-1	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A2-1	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A2-2	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A2-3	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A2-4	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A2-5	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A3-1	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A3-2	aufgehoben	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A3-3	totalrevidiert	-
11.12.2013	11.12.2013	Art. A3-4	totalrevidiert	-
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "D" / "von (inkl. Teuerung)"	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "D" / "bis inkl. Teuerung"	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "C" / "von (inkl. Teuerung)"	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "C" / "bis inkl. Teuerung"	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "B" / "von (inkl. Teuerung)"	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "B" / "bis inkl. Teuerung"	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "A" / "von (inkl. Teuerung)"	geändert	2022/4
13.12.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "A" / "bis inkl. Teuerung"	geändert	2022/4
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, a)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, b)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, c)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, d)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, e)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, f)	geändert	2023/3

**Gemeinde Neuheim****1.7-1**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, g)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, h)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, i)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, j)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, k)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, l)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, m)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, n)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, o)	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, p), 1.	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, p), 2.	geändert	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, q)	eingefügt	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 1, r)	eingefügt	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-1 Abs. 4	eingefügt	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-2 Abs. 2	eingefügt	2023/3
22.08.2023	01.09.2023	Art. A4-3 Abs. 1	aufgehoben	2023/3

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erllass	15.11.2001	01.01.2002	Erstfassung	-
Art. A1-1	06.12.2010	06.12.2010	totalrevidiert	-
Art. A1-1 Abs. 1	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "D" / "von (inkl. Teuerung)"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "D" / "bis inkl. Teuerung"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "C" / "von (inkl. Teuerung)"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "C" / "bis inkl. Teuerung"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "B" / "von (inkl. Teuerung)"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "B" / "bis inkl. Teuerung"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "A" / "von (inkl. Teuerung)"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "A" / "bis inkl. Teuerung"	13.12.2022	01.01.2023	geändert	2022/4
Art. A1-4	13.12.2006	13.12.2006	totalrevidiert	-
Art. A2-1	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A2-2	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A2-3	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A2-4	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A2-5	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A3-1	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A3-2	11.12.2013	11.12.2013	aufgehoben	-
Art. A3-3	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A3-4	11.12.2013	11.12.2013	totalrevidiert	-
Art. A4-1 Abs. 1, a)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, b)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, c)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, d)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, e)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, f)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. A4-1 Abs. 1, g)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, h)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, i)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, j)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, k)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, l)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, m)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, n)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, o)	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, p), 1.	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, p), 2.	22.08.2023	01.09.2023	geändert	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, q)	22.08.2023	01.09.2023	eingefügt	2023/3
Art. A4-1 Abs. 1, r)	22.08.2023	01.09.2023	eingefügt	2023/3
Art. A4-1 Abs. 4	22.08.2023	01.09.2023	eingefügt	2023/3
Art. A4-2 Abs. 2	22.08.2023	01.09.2023	eingefügt	2023/3
Art. A4-3 Abs. 1	22.08.2023	01.09.2023	aufgehoben	2023/3